



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 · 28195 Bremen

Bau und Vermietung von
- Betrieb gewerblicher Art -
z.H. Frau Freise
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

li 27.7.15 We 27/7

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	00
Bau und Vermietung von Verkehrsanlagen (BgA)																												01																																																																							
Eing.: 24. JULI 2015																												020 - J BF 27.7.15																																																																							
Anlagen:																												03																																																																							
																												04																																																																							
																												05																																																																							

Auskunft erteilt
Frau Dr. Kasper

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2

Zimmer B 201

T (04 21) 361 17064
F (04 21) 496 17064

E-mail
Beate.Kasper@Bau.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
(30-4)

Bremen, 22. Juli 2015

Querverbindung Ost - artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Freise,

die von Ihnen vorgelegten Unterlagen habe ich geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Im Rahmen des o.g. Vorhabens soll im Bereich Bennigsenstraße/Stresemannstraße/Steubenstraße eine neue Straßenbahnverbindung zwischen den Linien 1, 2 und 10 inklusive zweier zusätzlicher Haltestellen im Knotenpunkt Stresemannstraße/Steubenstraße sowie Bennigsenstraße entstehen. Mit der Maßnahme soll nach Vorliegen des Baurechts begonnen werden, die Fertigstellung ist im Jahr 2019 geplant.

Die im Zusammenhang mit der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchgeführten Kartierungen von Fledermäusen, Amphibien und europäischen Vogelarten hat ergeben, dass in den Straßenbäumen wegen der zu schütterten Belaubung keine Brutvorkommen vorhanden sind. Es konnten auch keine für Brutvögel oder Fledermäuse geeigneten Höhlen identifiziert werden.

An Amphibien wurde lediglich die Erdkröte in einem Gewässer an der Steubenstraße festgestellt. Dies ist jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht von Relevanz, da gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung von zulässigen Eingriffen die Zugriffsverbote nicht für die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten gelten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag legt darüber hinaus dar, dass aufgrund der zu erwartenden Geschwindigkeiten von 50 km/h, mit bau- oder betriebsbedingten Kollisionen von Fledermäusen nicht zu rechnen ist.

Im Ergebnis stellt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fest, dass bei der Durchführung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Es bestehen somit aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn die Bäume und sonstigen Gehölze nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. gefällt werden (Sommerfällverbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kasper

